

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 12/1926 (1926)

**Artikel:** Kanton Aargau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-29389>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

I. Art. 20 und Art. 25, Absatz 2, des vorerwähnten Regulatives vom 9. Juli 1907 werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

*Art. 20.* Die lichte Höhe des Schulzimmers soll 3,20 m betragen. Bei Schulzimmern mit kleiner Kinderzahl kann die lichte Zimmerhöhe bis auf 3,00 m und bei Bergschulhäusern je nach deren Höhenlage bis auf 2,80 m reduziert werden, immerhin unter Beachtung der Vorschriften von Art. 19.

Für Schulzimmer mit mehr als 6,50 m Breite ist auch die lichte Zimmerhöhe zu vergrößern und zwar so, daß einer Schulzimmerbreite von 7,50 m eine lichte Höhe von 3,50 m entspricht.

*Art. 25, Absatz 2.* Die Fensterfläche in der linksseitigen Fensterwand soll, im Stein- oder Futterlicht gemessen, wenigstens  $\frac{1}{6}$  der Bodenfläche des Schulzimmers betragen.

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

## XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

## XIX. Kanton Aargau.

### 1. Primar- und Fortbildungsschulen.

**1. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau.** (Vom 20. März 1925. [Provisorisch auf fünf Jahre von 1925/26 an.]

### 2. Bürgerschule und berufliche Fortbildungsschule.

**2. Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule des Kantons Aargau.** (Vom 9. Juli 1925.)

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an der obligatorischen Bürgerschule wird von Anfang November bis Ende März in wöchentlich 4 Stunden erteilt, die einen Schulhalbtage bilden oder auf 2 Halbtage verteilt werden können. Bei vierstündigem Unterricht tritt nach der zweiten Stunde eine Pause von 15 Minuten ein. Die Ansetzung der Unterrichtszeit geschieht durch die Schulpflege unter Mitwirkung der Bürgerschullehrer. Wo nicht Rücksichten auf die Schüler eine andere Regelung gebieten, ist der Unterricht auf den Vormittag zu verlegen. Auf keinen Fall darf er nach 7 Uhr

abends stattfinden. Zwischen Weihnachten und Neujahr fällt er aus.

Jede Bürgerschulabteilung wird von einem Lehrer unterrichtet.

§ 2. Die Schüler einer Bürgerschule werden in der Regel gemeinsam unterrichtet. Wo mehrere Abteilungen geführt werden, sind diese möglichst nach Hauptberufsgruppen oder nach Jahrgängen zu bilden. Die Bildung von Untergruppen innerhalb einer Abteilung ist Sache des Lehrers.

§ 3. Der Unterrichtsstoff ist in den nachgenannten Unterrichtszielen umschrieben.

Der Unterricht hat nach Möglichkeit an die berufliche Tätigkeit der Schüler anzuknüpfen und damit Volkswirtschaftslehre, Staatskunde und Lebenskunde in Verbindung zu bringen. Diesem Unterricht gliedert sich der im Sprachfach und Rechnen an.

Die Unterrichtsweise soll anregend und darauf angelegt sein, den Schüler zu veranlassen, sich daheim vorbereitend und weiterbildend mit dem Unterrichtsstoff zu befassen.

## II. Unterrichtsstoff und allgemeine methodische Wegleitung.

### a) Volkswirtschaftslehre, Staatskunde und Berufslehre.

Aus diesen Stoffgebieten hat der Lehrer Hauptthemen zu wählen und für deren Behandlung einen Arbeitsplan aufzustellen. Die Ergebnisse der Behandlung müssen vom Lehrer und Schüler gemeinsam erarbeitet und in kurzen Notizen festgehalten werden. Nur der Vortrag durch den Lehrer oder bloße Lektüre mit einigen Erläuterungen führen nicht zum Ziel und sind unstatthaft. Für jeden Winterkurs sind Hauptthemen aus verschiedenen Gebieten zu wählen. Sie können kursorisch wechseln, doch so, daß für die gleichen Schüler keine Wiederholung entsteht. Wo die Organisation der Bürgerschule es gestattet, ist das Berufliche mehr in der ersten Hälfte, das Staatskundliche in der zweiten Hälfte der Bürgerschulpflicht zu berücksichtigen. Geschichte und Geographie sind keine selbständigen Lehrfächer der Bürgerschule und nur so weit zum Unterricht heranzuziehen, als sie für das Verständnis volkswirtschaftlicher und staatskundlicher Fragen notwendig sind.

1. *Volkswirtschaftslehre.* Ausgehend von unserer engern Heimat und belegt mit Material aus der Statistik, aus Zeitungen und Zeitschriften sind zum Beispiel zu besprechen: Lage und politische Stellung der Schweiz, Klima, Bevölkerung, Siedungsverhältnisse, mineralische Rohprodukte, die schweizerische Landwirtschaft, ihr Export und die Versorgung der Schweiz durch fremde landwirtschaftliche Produkte. Unsere Industrie und ihre Hemmungen (Mangel an Rohprodukten, Fehlen der Stein-

kohlen, ungünstige Lage als Binnenland, teure Frachten, Zölle, Valuta, hohe Erstellungskosten) und Vorteile. Der Handel, Bezugs- und Absatzgebiet der Schweiz, Ein- und Ausfuhr, Passivbilanz und ihre Deckung, Ausstellungen, Konsulate. Der Verkehr, seine natürlichen Hemmnisse und Begünstigungen (Schiffahrt, Eisenbahnwesen, Elektrifikation, Tarife, Post, Telegraph, Telephon, Luftschiffahrt, Vor- und Nachteile des Fremdenverkehrs, Zollwesen, Handelsverträge, Münzwesen).

Landwirtschaft, Handwerk und Industrie in ihren Wechselbeziehungen.

2. *Staatskunde.* Von der Familie und vom Verein ausgehend kann behandelt werden:

Gemeinde, Kanton und Bund: ihre Entstehung, Aufgaben und Leistungen, Organisation und Haushalt; Pflichten und Rechte der Bürger in Gemeinde, Kanton und Bund.

Als besondere in den Rahmen dieser Behandlung fallende Gebiete werden genannt: Armenwesen, Vormundschaftswesen, Erziehung und Unterricht, Versicherungswesen, die Arbeit in den Fabriken, Lebensmittelgesetzgebung, Subventionen, Handhabung der Ruhe und Ordnung, Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach außen.

Die Behandlung einzelner Gebiete ist nach Möglichkeit mit aktuellen Tagesfragen in Beziehung zu bringen. Dabei können wichtige Zeitungsartikel, Berichte über die Verhandlungen von Behörden und andere Zeitungsmeldungen verwendet werden.

3. *Berufslehre.* Wo besondere landwirtschaftliche Abteilungen gebildet werden, kann eine Auswahl aus folgenden Themen für die Behandlung in Betracht kommen:

Bau und Leben wichtiger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und Nutztiere, Produktenverwertung, Meliorationen, Gartenbau, Waldwirtschaftliches.

An beruflich gemischten Bürgerschulabteilungen lassen sich aus der beruflichen Tätigkeit gewonnene Vorstellungen und Kenntnisse zum Ausgangspunkt für die Behandlung von Einzelgebieten machen, wodurch das berufliche Interesse gefördert wird und die beruflichen Kenntnisse vertieft werden. In Betracht kommt auch die Behandlung leicht faßlicher physikalischer und chemischer Erscheinungen und Vorgänge, die im Wirtschaftsleben der Gegend oder mehr oder weniger allgemein technisch zur Anwendung kommen und für die verschiedenen Berufsrichtungen von Bedeutung sind.

4. *Lebenskunde.* Überaus wichtig ist es, daß der Bürgerschüler in den Jahren seiner Charakterentwicklung zu einer vernünftigen Lebensweise angeleitet werde und einen festen sittlichen Halt gewinne. Hierzu muß ihm der Lehrer bei jeder sich

gebenden Gelegenheit behilflich sein; doch soll dies unaufdringlich und in einer religiös und politisch durchaus einwandfreien Weise geschehen. Die Lebenskunde kann weniger in Hauptthemen, als in Verbindung mit dem übrigen Unterrichtsstoff, besonders mit der Lektüre, behandelt werden.

Geeignete Gebiete sind: Gesundheitslehre (prophylaktische Einstellung gegen Krankheiten, Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse, Alkohol und Nikotin, Reinlichkeit, Körperpflege und Körperübungen), Streben nach Weiterbildung und Selbstveredlung, Anstandslehre, Worthalten und ganze Arbeit, Tatkraft und Ausdauer, Selbstachtung und Bescheidenheit, Bürgerpflichten, Sorge für die Familie, Gemeinnützigkeit, Sparen und Wohltun, Einstehe für Wahrheit und Recht, für Freiheit und jeden vernünftigen Fortschritt, Vaterlandsliebe, Lebensbilder edler Menschen.

#### b) D e u t s c h.

1. *Lesen und mündliche Sprachpflege.* Im Vordergrund steht die Behandlung zusammenhängender Stücke aus den Werken schweizerischer Volksschriftsteller zur Weckung des Interesses der Schüler an schöner Literatur. Wertvoller Lesestoff aus andern Gebieten (besonders aus der Lebenskunde, aus Staats- und Wirtschaftskunde, gute Artikel in Zeitungen und Zeitschriften) ist nicht ausgeschlossen. Mit dem Lesen können freie Redeübungen und Inhaltsangaben von häuslicher Lektüre verbunden werden. Es empfiehlt sich, das Lesen und Vortragen aus dem Gebiete der schönen Literatur auf den Schluß des Halbtages zu verlegen.

2. *Aufsatz.* Er ist gründlich zu pflegen und der Stoff dafür dem täglichen Leben zu entnehmen.

Es sind hauptsächlich anzufertigen: Privatbriefe, Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Ferner soll das Ausfüllen der gebräuchlichsten Post- und Verkehrsformulare geübt werden.

Auf die Abfassung und äußere Form der schriftlichen Arbeiten ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Arbeiten in Briefform sind auf Postpapier (Quartformat), die übrigen in ihrer gebräuchlichen Ausfertigungsart zu erstellen. Alle Arbeiten zusammen sollen eine Mustersammlung für das tägliche Leben bilden, und wenn immer möglich in einen Schnellhefter eingeordnet oder in einem Sammelkuvert dem Schüler mitgegeben werden.

Es empfiehlt sich, den Aufsatz zuerst im Entwurf anfertigen zu lassen. Die Korrektur der fertigen Arbeit sei genau, aber schonend. Dagegen sollen Vorzüge und Verstöße allgemeiner Art gemeinsam besprochen und Umarbeitungen zu Hause empfohlen werden.

## c) R e c h n e n.

1. *Mündlich.* Intensives Üben und Befestigen der Grundoperationen. Angewandtes Rechnen. Es soll auch das schätzungsweise Lösen von schriftlichen Aufgaben fleißig geübt werden.

2. *Schriftlich.* Die Aufgaben sind dem praktischen Leben zu entnehmen. Berufsleben, sowie Gemeinde- und Staatshaushalt bieten eine Menge solcher. Eine Nachprüfung der Resultate ist nicht zu unterlassen. Es sollen gelöst werden:

Dreisatz- und Zinsrechnungen.

Flächen- und Körperberechnungen an Gegenständen aus dem täglichen Leben.

Ertrags- und Betriebsrechnungen und ähnliche Beispiele aus der Rechnungsführung.

---

3. **Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse.** (Vom 30. Mai 1925.)<sup>1)</sup>

---

4. **Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der kaufmännischen Schulen und Kurse.** (Vom 18. September 1925.)<sup>1)</sup>

---

5. **Regulativ für die staatliche Subventionierung der Handwerkerschulen, Fachschulen und Fachkurse.** (Vom 30. Mai 1925.)<sup>1)</sup>

### 3. Lehrerschaft aller Stufen.

6. **Großratsbeschluß betreffend Reduktion der Besoldungsabzüge.** (Vom 16. November 1925.)

Der Große Rat des Kantons Aargau,  
gestützt auf Art. 33, lit. m, der Verfassung,  
beschließt:

§ 1. Der zurzeit 8 % betragende Abbau der Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates wird ab 1. Juli 1925 bis zum Erlaß eines neuen Besoldungsdekretes um 4 % vermindert.

§ 2. Die dieser Reduktion des Abbaues entsprechende Besoldungsaufbesserung ist nach der Genehmigung dieses Beschlusses den zu dieser Zeit noch im Dienste des Staates stehenden Beamten und Angestellten für alle sechs Monate des Jahres 1925 zusammen auszurichten.

---

<sup>1)</sup> Text in einleitender Arbeit.

§ 3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

#### 4. Verschiedenes.

#### 7. Reglement über die staatliche Beitragsleistung an die Schulzahn- pflege durch die Gemeinden. (Vom 2. Oktober 1925.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

in Ausführung von § 1d des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919,

beschließt:

§ 1. Der Staat leistet den Schulgemeinden die in § 1d und § 2 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 für klinische Vorkehren vorgesehenen Beiträge an die Kosten der Schulzahnpflege, sofern diese nach den Bestimmungen dieses Reglementes organisiert und durchgeführt wird.

§ 2. Die Schulzahnpflege kann besorgt werden entweder

- a) durch eine von der Gemeinde eingerichtete und von ihr unter Leitung eines Zahnarztes betriebene Schulzahnklinik (dieses System kann nur für die größeren städtischen Gemeindewesen in Betracht kommen), oder
- b) durch vertraglich beauftragte praktizierende Zahnärzte.

§ 3. Die Organisations- und Betriebsvorschriften der Schulzahnkliniken und die Verträge mit den praktizierenden Zahnärzten sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung einzureichen. Darin müssen die in die Schulzahnpflege fallenden Behandlungen und der dafür maßgebende Kostentarif enthalten sein. Größere zahntechnische Arbeiten gehören nicht in die schulzahnärztliche Tätigkeit, auch sind kostspielige Materialien von der Subventionierung ausgeschlossen.

§ 4. Die Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung sind in der Regel von den Eltern zu tragen. Schulzahnkliniken haben den Tarif nach den Selbstkosten des Betriebes zu berechnen.

Für Bedürftige kann auf Rechnung der Gemeinde eine Kostenermäßigung eintreten.

§ 5. Als subventionsberechtigte Gemeindeleistungen für die Schulzahnpflege kommen in Betracht:

- a) die Kosten der vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel für die Anleitung der Schüler zur richtigen Zahnpflege;
- b) die Kosten der erstmaligen Einrichtung einer Schulzahnklinik. Die spätern, für den Betrieb notwendigen Anschaffungen von Materialien etc. gehen zu Lasten der Betriebsrechnung der Klinik;

- c) die Kosten der zahnärztlichen Untersuchung der Schüler;
- d) die Ausgaben der Schulgemeinde für die schulzahnärztliche Behandlung bedürftiger Schüler.

§ 6. Über die subventionsberechtigten Leistungen der Schulgemeinde für die Schulzahnpflege ist der Erziehungsdirektion je-weilen nach Jahresschluß mit der Anmeldung der übrigen staats-beitragsberechtigten Schulausgaben eine belegte Aufstellung zu geben. Von den Schulzahnkliniken ist eine belegte Betriebsrech-nung einzureichen. Der Staatsbeitrag wird den Gemeinden mit den jährlichen Beiträgen an das Schulwesen ausgerichtet.

## XX. Kanton Thurgau.

### 1. Fortbildungsschulen.

**1. Lehrplan für die gewerblichen Töchterfortbildungsschulen.** (Vom Januar 1926.)<sup>1)</sup>

### 2. Mittelschulen und Berufsschulen.

**2. Konviktorordnung für die thurgauische Kantonsschule.** (Vom 7. März 1925.)

§ 1. Das mit der Kantonsschule verbundene Konvikt (Schülerheim) nimmt die in seinen Familienkreis aufgenommenen Zöglinge unter erziehende Aufsicht und Leitung.

§ 2. Es werden nur Schüler der Kantonsschule mit guten Zeugnissen in sittlicher Hinsicht in das Konvikt aufgenommen; die Anmeldungen sind an den Konviktführer zu richten.

§ 3. Beim Eintritt in das Konvikt haben die Zöglinge Leibwäsche für zirka fünf Wochen mitzubringen und ein Verzeichnis darüber einzureichen. Außerdem sind zwei Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln erforderlich. Sämtliche Wäsche- und Bekleidungsstücke, sowie die Schuhe und Schirme sind mit Initialen zu versehen.

§ 4. Der Konviktführer macht die Zöglinge auf alles aufmerksam, was sie in Rücksicht auf Ordnung, Reinlichkeit, Anstand und sittliches Betragen zu beobachten haben. Die Konviktführerin nimmt Einsicht von den Kleidungsstücken und der Wäsche jedes Zöglings und wird, falls sie dieselben ungenügend findet, auf ungesäumte Vervollständigung dringen. Allwöchentlich ist Kleider- und Kasteninspektion, der sich jeder Zögling zu fügen hat.

<sup>1)</sup> Text in einleitender Arbeit.